

*** Erläuterung zur Vorderseite**

Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit erfolgt die Steuerfestsetzung auf der Grundlage des Einspielergebnisses. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich dabei aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. **Die Steuer beträgt 18 v. H. des Einspielergebnisses.** Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden kann.

Information nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Stadt Rheinberg, Fachbereich Finanzen, Sachgebiet Steuerwesen, verarbeitet (insbesonder erhebt, übermittelt und speichert) Ihre personenbezogenen Daten für die nachstehend genannten Zwecke:

Zweck der Datenverarbeitung und wesentliche Rechtsgrundlagen:

Der Fachbereich Finanzen, Sachgebiet Steuerwesen, benötigt die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

- Festsetzung der kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Abfall-, Abwasser- und Straßenreinigungsgebühren),
- Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Vollziehungsaussetzung oder Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen der Stadt Rheinberg,
- Überprüfung im Rahmen der Haftungsinanspruchnahme (Gewerbesteuer).

Rechtsgrundlagen hierzu sind im Wesentlichen: Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Abgabenordnung, Kommunalabgabengesetz, Gemeindeordnung, Hundesteuer- und Vergnügungssteuergesetz, Gebührensatzungen der Stadt Rheinberg. Zur Aufgabenerfüllung nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen werden personenbezogene Daten benötigt.

Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Eine Weiterverarbeitung bzw. Weitergabe dieser Daten für andere Zwecke ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Datenübermittlung).

Datenübermittlung

Die Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten (u. a. § 30 Abgabenordnung - Steuergeheimnis -) an andere Stellen weitergegeben, die im Rahmen der Amtshilfe berechtigt sind, diese Informationen zu erhalten.

Speicherungsdauer / Aufbewahrungsfrist

Ihre Daten sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn sie für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und die Löschung keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt. Es sind aber weitere Aufbewahrungsfristen und Archivierungserfordernisse zu beachten. Nach abschließender Erfüllung des Zweckes wird die Veranlagungsakte noch für 10 Jahre aufbewahrt bzw. bleiben die Daten für 10 Jahre gespeichert.

Rechte der Betroffenen

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die §§ 49 und 50 Datenschutzgesetz NRW.

Kontaktdaten

Verantwortliche Person im Sinne der DSGVO ist die Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, Fachbereich Finanzen, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, oder E-Mail: Iris.Itgenshorst@Rheinberg.de.

Die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Stadt Rheinberg erreichen Sie unter der Anschrift: Stadt Rheinberg, Datenschutzbeauftragter, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, oder unter Telefon 02843/171-121, Fax 02843/171-480, E-Mail: datenschutz@rheinberg.de.

Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Rheinberg in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit können Sie an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, unter Tel. 0211/38424-0 oder per E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de richten.

Konten der Stadt Rheinberg

Sparkasse am Niederrhein	IBAN: DE73354500001560100487	BIC: WELADED1MOR
Deutsche Bank	IBAN: DE32320700800346700800	BIC: DEUTDEDD320
Volksbank Niederrhein	IBAN: DE63354611061300009014	BIC: GENODED1NRH

Bearbeitungsvermerk (wird durch die Stadtverwaltung Rheinberg ausgefüllt!)	
20/22	Datum, _____
1. VergnSt.-Bescheid über _____ € fertigen.	SB/Tel: _____
2. Sollstellung über _____ € vornehmen.	
3. Z.d.A.	Hdz.: _____